

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Kreszentia Flauger (LINKE), eingegangen am 07.06.2011

#### Prostitutionsgesetz umfassend umsetzen

Mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG), das zum 1. Januar 2002 in Kraft trat, sollte nicht nur die Sittenwidrigkeit von sexuellen Dienstleistungen beseitigt werden, sondern sollten vor allem Voraussetzungen geschaffen werden für eine deutliche Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern. Die bereits 2007 vorgelegte Evaluierung des Prostitutionsgesetzes hat deutlich gezeigt, dass es weitestgehend wirkungslos blieb. Nur ein verschwindend geringer Anteil von Prostituierten erhielt tatsächlich einen Arbeitsvertrag. Die Versorgung durch die Renten- und Krankenversicherung blieb ebenso zu gering. Deutlich wurde, dass der Umgang mit den Behörden, insbesondere bei Fragen zum Gewerbe- und Steuerrecht, weiter schwierig blieb und oft willkürlich gehandelt wurde. Hier sind die einzelnen Bundesländer bis hin zu den einzelnen Kommunen unterschiedliche Wege der Umsetzung gegangen bzw. haben die alte „Duldungspraxis“ beibehalten.

Folge ist eine verbreitete Rechtsunsicherheit. Es fehlen branchenspezifische Standards, die von behördlicher Seite zu kontrollieren wären. Ohne diese kontrollierten Standards bleibt mancher Willkür weiterhin Tür und Tor geöffnet. Was wenig Beachtung fand, aber doch das eigentliche Ziel des ProstG war, ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Prostituierten.

Nach Ansicht der Autorin Anja Müller ist letztlich der Gesetzgeber hier gefordert, zwingend die Ausstrahlwirkungen des Prostitutionsgesetzes auf andere Rechtsnormen des öffentlichen Rechts zu konkretisieren, um Rechtssicherheit zu schaffen sowie eine einheitliche Umsetzung der Gesetzesintentionen zu gewährleisten. Verpflichtende Standards in der Qualität der Arbeitsbedingungen müssen in den verschiedenen Rechtsgebieten und den exekutiven Behörden eingeführt und im Sinne des Gesetzes umgesetzt werden.<sup>1</sup>

Aus dem BMFSFJ wurden jetzt Ankündigungen bekannt, dass dort Eckpunkte für eine Gesetzgebung über die Zulassungsbestimmungen und Kontrollmöglichkeiten von bordellartigen Einrichtungen ausgearbeitet werden. Der Bundesrat hat am 11. Februar 2011 einen Beschluss über eine stärkere Reglementierung des Betriebs von Prostitutionsstätten gefasst. Dabei ging es ebenfalls um die Erlaubnispflicht für solche Einrichtungen, die Meldepflichten von Prostituierten, um Prävention und Sanktionen. Am Ende müssen jedoch die einzelnen Bundesländer für eine mögliche Umsetzung dieser Forderungen sorgen. Dabei ist die jeweilige Ausgangslage recht unterschiedlich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Gewerbeanmeldungen für bordellartige Einrichtungen lagen im Jahr 2010 im Land Niedersachsen vor?
2. Wie viele selbstständige sexuelle Dienstleisterinnen (Prostituierte, Hostess, Masseur, Erotikangebot) waren 2010 bei den Finanzämtern registriert?
3. Wie viele nicht selbstständige Prostituierte wurden 2010 durch Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten bei den entsprechenden Ämtern gemeldet?
4. Wie hoch waren die Steuereinnahmen hinsichtlich Einkommensteuer, Umsatzsteuer sowie Gewerbesteuern aus bordellartigen Einrichtungen und selbstständiger Prostitution im Jahr 2010?

<sup>1</sup> Vgl. Anja Müller: Das Prostitutionsgesetz. Analyse von Intention und Auswirkungen. Jena 2008, S. 35 f. (Jenaer Schriften zur Sozialwissenschaft, Band 2)

5. In welchen Kommunen des Landes wird nach dem „Düsseldorfer Verfahren“ die Einkommen- und Umsatzsteuer erhoben?
6. In welchen Kommunen müssen Prostituierte Vergnügungsteuer zahlen (in bordellartigen Einrichtungen, auf dem Straßenstrich)?
7. Gibt es Pläne der Landesregierung, ähnlich wie in Bayern eine Kondompflicht für Prostituierte und Freier einzuführen?
8. Wird im Land Niedersachsen in den letzten Jahren eine Zunahme von HIV/sexuell übertragbaren Infektionen beobachtet?
9. In welchem Umfang gibt es im Land Niedersachsen eine aufsuchende Arbeit durch die Gesundheitsämter oder Beratungsstellen, und lässt sich daraus ein Zusammenhang mit den Infektionszahlen herstellen?
10. Wie viele Beratungsstellen für Prostituierte gibt es im Land Niedersachsen, und wie sind diese personell und finanziell ausgestattet? Wie viele werden von Bund, Land bzw. Kommune finanziert?
11. Welche konkreten Beratungsangebote gibt es, und sind diese kostenlos?
12. Welche Ausstiegsprojekte für Prostituierte werden aktuell im Land Niedersachsen gefördert, und wer finanziert diese?
13. Welche Selbstvertretungsmöglichkeiten bestehen für Prostituierte im Land Niedersachsen (wie beispielsweise runde Tische, Arbeitsgruppen)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.06.2011 - II/721 - 991)

#### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit  
und Integration  
- 202-38523/1 -

Hannover, den 30.08.2011

Die im Jahr 2007 veröffentlichten Ergebnisse der Evaluierung des Prostitutionsgesetzes haben gezeigt, dass die vom Gesetzgeber gewollten Zielsetzungen, wie die Verbesserung der sozialen Absicherung der Prostituierten, ihrer Arbeitsbedingungen sowie der Ausstiegsmöglichkeiten, nicht erreicht wurden. Auch ein kriminalitätsmindernder Effekt des Prostitutionsgesetzes konnte nicht bestätigt werden. Belastbare statistische Daten zur Prostitutionsausübung liegen in der Regel wegen bislang fehlender, dafür erforderlicher Erhebungsmerkmale nicht vor.

Die Landesregierung ist - ebenso wie die Bundesregierung - der Auffassung, dass es insgesamt eines breiteren Ansatzes der Reglementierung der Prostitution bedarf. Insbesondere sollte konsequent die Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Minderjährigenprostitution integriert und auf einen größtmöglichen Schutz von Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung abgestellt werden. Um den in der Prostitution tätigen Frauen und Männern ein selbstbestimmtes, menschenwürdiges und gewaltfreies Leben zu ermöglichen, ist es erforderlich, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen und Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen anzubieten, die der Lebenssituation und -wirklichkeit der Prostituierten entsprechen. Hier ist einzubeziehen, dass die Übergänge zwischen der frei gewählten Prostitutionsausübung zum Zwecke der Berufsausübung, über die Beschaffungsprostitution Drogenabhängiger bis hin zu Zwangsprostitution und Menschenhandel vielfach fließend sind. Die Landesregierung sieht in der Beratungs- und Unterstützungsarbeit einen zentralen Ansatz, den Interessen der in der Prostitution arbeitenden Frauen und Männern gerecht zu werden. Sie fördert daher im Wesentlichen die entsprechenden Beratungseinrich-

tungen des Trägervereins Phoenix e. V.. Der Trägerverein unterhält u. a. das gleichnamige Beratungsprojekt Phoenix für in der Prostitution freiwillig tätige Personen, die Anlaufstelle La Strada für drogenabhängige Mädchen und Frauen sowie die Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel KOBRA. Daneben fördert das Land zwei weitere Beratungsstellen des Trägers SOLWODI Niedersachsen e. V., die von Menschenhandel betroffene Frauen beraten, unterstützen und Schutzunterkünfte zur Verfügung stellen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die genaue Zahl bordellartiger Betriebe ist nicht bekannt. Diese Betriebe werden gewerberechtlich grundsätzlich als „gewerbliche Zimmervermietung“ erfasst. Da unter diesem Begriff nicht nur bordellartige Betriebe registriert werden, bedürfte es einer Abfrage bei den 429 Gewerbemeldebehörden, um die tatsächliche Anzahl von Bordellbetrieben annähernd zu präzisieren. Dies würde den Kommunen erheblichen Aufwand bereiten und wäre in der Kürze der Zeit nicht zu bewerkstelligen.

Zu 2:

Im Jahr 2010 waren 530 Personen als selbstständige sexuelle Dienstleisterinnen bzw. Dienstleister bei den Finanzämtern registriert. Für diesen Berufsstand steht die entsprechende Gewerbesteuerzahl jedoch erst seit August 2008 im Steuerkonto zur Verfügung, sodass in der Regel die Personen nicht aufgeführt sind, die ihre Tätigkeit früher aufgenommen haben. Die im Jahr 2010 registrierte Anzahl der in Niedersachsen steuerlich geführten selbstständigen Personen dieses Berufsstandes entspricht daher nur einer Teilmenge.

Zu 3:

Den niedersächsischen Finanzämtern und den Sozialversicherungsträgern ist die Zahl der gemeldeten nicht selbstständig tätigen Prostituierten nicht bekannt. In den niedersächsischen Finanzämtern werden hierzu keine gesonderten Aufzeichnungen geführt. Zwar sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, für ihre Beschäftigten den Lohnsteuerabzug vorzunehmen, eine Angabe des Tätigkeitsbereichs der Beschäftigten ist damit aber nicht verbunden. Es kann somit nicht zwischen angestellten Prostituierten und anderweitig Beschäftigten unterschieden werden.

In dem Bereich der Sozialversicherung gab es in der Vergangenheit kein eigenes statistisches Erhebungsmerkmal für die nicht selbstständige Tätigkeit der Prostituierten. Erst im Jahr 2010 ist diese Tätigkeit in die Neufassung der Klassifizierung der Berufe aufgenommen und seit dem Jahr 2011 erfasst worden. Entsprechende Auswertungen der Zahlen sind somit erst zukünftig möglich.

Zu 4:

Die kassenmäßigen Steuereinnahmen hinsichtlich der Einkommen- und der Umsatzsteuer werden nach Steuerarten und das Gewerbesteueraufkommen nach Gemeinden aufgeschlüsselt und statistisch erfasst. Eine weitere Unterteilung nach Branchen erfolgt nicht.

Es liegen infolgedessen keine Zahlen zu Steuereinnahmen aus der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuer des Jahres 2010 vor, die von bordellartigen Einrichtungen und selbstständigen Prostituierten herrühren.

Zu 5:

Im Rahmen des sogenannten Düsseldorfer Modells wird von den Betreibern von Prostitutionsstätten ein pauschaler Steuerbetrag für jede Prostituierte als Vorauszahlung auf deren Steuerschuld entrichtet.

Niedersachsen hat in Anbetracht der Tatsache, dass eine solche „faktische Pauschalbesteuerung“ zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung im Vergleich zu all jenen Steuerbürgern führt, die nach den allgemeinen Vorschriften der Steuergesetze ihre Einkünfte bzw. ihre Umsätze versteuern, einen anderen Weg gewählt.

Zu 6:

Steuergegenstand für die Vergnügungsteuer ist grundsätzlich „das Vergnügen“, soweit es mit finanziellem Aufwand verbunden ist. Mit der Vergnügungsteuer wird die entgeltliche Entgegennahme von Vergnügungen besteuert. Da mit dem Tatbestand „sexuelle Handlungen gegen Entgelt“ die Voraussetzungen für die Erhebung von Vergnügungssteuer erfüllt sind, können auch niedersächsische Städte und Gemeinden in ihren Vergnügungssteuersatzungen entsprechende Tatbestände normieren.

Vergnügungssteuersatzungen nach den §§ 2 und 3 NKAG benötigen weder die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden noch werden sie dort angezeigt, sodass die Landesregierung keine Erkenntnisse darüber hat, welche Städte und Gemeinden von Prostituierten Vergnügungsteuer erheben.

Darüber hinaus lassen sich entsprechende Erkenntnisse auch aus den vierteljährigen Kassenstatistiken nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz nicht herleiten, weil hier aufgeschlüsselt nach Gemeinden nur die Aufkommen aus der Vergnügungsteuer festgehalten werden; eine Unterteilung nach Branchen erfolgt nicht.

Zu 7:

Die Einführung einer Kondompflicht auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, wie diese in Bayern noch auf Grundlage des Vorgängergesetzes (Bundesseuchengesetz) erlassen wurde, wird von der Landesregierung nicht erwogen. Das seit 2001 gültige Infektionsschutzgesetz erhebt die Aufklärung und Beratung der Allgemeinheit sowie die Bereitstellung von Hilfsangeboten zum zentralen Anliegen der Infektionsprävention. Der Hintergrund für dieses Prinzip sind Erfahrungen insbesondere auch aus der erfolgreichen AIDS/HIV-Prävention. Zwangsmaßnahmen und polizeiliche Kontrollen sind im Bereich von sexuell übertragbaren Krankheiten nicht Ziel führend. Verantwortungsvoller gesund erhaltender Umgang mit sich und dem Partner oder der Partnerin muss durch Aufklärung über bestehende Risiken bei ungeschützten Sexualkontakten erreicht werden.

Zu 8:

Nach dem Infektionsschutzgesetz sind unter den sexuell übertragbaren Krankheiten der Nachweis von HIV und *Treponema pallidum* (dem Erreger der Syphilis) anonym gegenüber dem Robert Koch-Institut meldepflichtig. Die Entwicklung der gemeldeten Nachweise ist in den folgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 1: Gemeldete HIV-Neu-Diagnosen nach Risiko und Meldejahr, Deutschland, Bundesländer: Niedersachsen; Fälle entsprechend der Referenzdefinition des RKI; Datenstand: 01.07.2011.

(Quelle Robert Koch-Institut: SurvStat, <http://www3.rki.de/SurvStat>)

Risiko	2006	2007	2008	2009	2010	2011
--- unbekannt ---	28	22	31	39	37	17
Blutprodukte	0	0	0	0	0	0
Heterosexuelle Kontakte	33	28	31	19	35	9
i.v. Drogengebrauch	22	15	7	10	9	1
Männer, die Sex mit Männern haben	73	72	82	85	93	29
Mutter/Kind-Infektionen	3	5	1	1	3	0
Patient aus Hochprävalenzgebiet	21	14	17	18	12	3
Summe aller Risiken	180	156	169	172	189	59

Tabelle 2: Gemeldete Syphilis-Fälle nach Risiko und Meldejahr, Niedersachsen; Fälle entsprechend der Referenzdefinition des RKI; Datenstand: 01.07.2011

(Quelle Robert Koch-Institut: SurvStat, <http://www3.rki.de/SurvStat>)

Risiko	2006	2007	2008	2009	2010	2011
--- unbekannt ---	79	77	63	60	73	29
Heterosexuelle Kontakte	37	39	32	30	22	10
Männer, die Sex mit Männern haben	66	101	96	90	130	35
Mutter-Kind (konnatale) Infektion	0	0	0	0	0	0
Summe	182	217	191	180	225	74

Die Zahlen der HIV-Neu-Diagnosen und der Syphilis-Fälle insgesamt schwanken in den letzten fünf Jahren. Tendenziell ist bei Männern, die Sex mit Männern haben (MSM), eine leichte Zunahme bei den absoluten Zahlen zu beobachten. Bei heterosexuellen Kontakten sind die Zahlen sehr schwankend. Die gemeldeten Fälle lassen keine Rückschlüsse auf eine Zu- oder Abnahme von Neuinfektionen im Prostitutionsgewerbe zu.

Zu 9:

Nach § 19 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes hat das Gesundheitsamt bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten Beratung und Untersuchung anzubieten oder stellt diese in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen sicher. Diese sollen für Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sich oder andere mit sich bringen, auch aufsuchend angeboten werden. Gemeint sind damit z. B. drogenabhängige weibliche und männliche Prostituierte und solche mit illegalem Aufenthaltsstatus, die sich entweder aufgrund persönlicher Notlagen oder zum Teil auch unwissentlich weder präventiv verhalten noch die ambulante ärztliche Versorgung in Anspruch nehmen.

Die Landesregierung unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte dadurch, dass mikrobiologische Untersuchungen nach § 19 Infektionsschutzgesetz und HIV-Testungen im Auftrag der Gesundheitsämter durch das Landesgesundheitsamt unentgeltlich durchgeführt werden.

Der Landesregierung liegen keine umfassenden Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte aufsuchend tätig sind. Bekannt ist dies lediglich von der Region Hannover und der Stadt Braunschweig.

Darüber hinaus hält Phoenix - die Beratungsstelle für Prostituierte - als ein Projekt des Trägervereins Phoenix e. V. vielfältige Beratungsangebote einschließlich Streetwork bzw. aufsuchender Sozialarbeit vor. Diese erfolgt teilweise in Kooperation mit dem Fachbereich Gesundheit der Region Hannover.

Als frauenspezifische Einrichtung ist La Strada eine Anlauf- und Beratungsstelle für drogenabhängige Mädchen und Frauen, die der Beschaffungsprostitution nachgehen und von Gewalt bedroht sind. Konzeptionelle Grundlage der Einrichtung ist die niedrigschwellige, akzeptierende Drogenarbeit. Schwerpunkt der Arbeit sind gesundheitliche Beratung, einer Verelendung entgegen zu wirken und Ausstiegshilfe. Insgesamt 14 der zur Verfügung stehenden 125 Wochenstunden der pädagogischen Mitarbeiterinnen von La Strada werden für die aufsuchende Arbeit aufgewendet.

La Strada ist die einzige frauenspezifische Einrichtung dieser Art in Niedersachsen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch die präventiven Elemente in der aufsuchenden Arbeit (Kondomvergabe, Spritzentausch, Informationen zu Safer Sex und Safer Use) Infektionen verhindert werden.

Ein Zusammenhang zwischen aufsuchender Arbeit und den Infektionszahlen lässt sich aber aus den vorliegenden Erkenntnissen nicht herstellen.

Zu 10:

Die Beratungsstelle Phoenix ist die einzige Nichtregierungsorganisation für Prostituierte in Niedersachsen. In dem Projekt arbeiten derzeit vier hauptamtliche Mitarbeiterinnen (drei Sozialpädagoginnen und eine Verwaltungskraft) auf Teilzeitstellen.

Die Beratungsstelle wird vom Land Niedersachsen in 2011 mit 121 144 Euro gefördert. Daneben wird eine zusätzliche Projektförderung für die Fortbildung von Prostituierten durch „Vor-Ort“-Schulungen in Höhe von 4 250 Euro gewährt. Die Projektförderungen erfolgen auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS (Erl. d. MS v. 06.05.2008, Nds. MBl. Nr. 20/2008 S. 558).

Phoenix e. V. erhält für das Projekt La Strada nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich (RdErl. d. MS vom 15.10.2010, Nds. MBl, S. 1021 ff.) eine jährliche Zuwendung als Dauerförderung in Höhe von 170 300 Euro. In dem Projekt arbeiten sechs Teilzeitbeschäftigte. Daneben erhält Phoenix e. V. für seine Beratungsstellen Phoenix und La Strada Zuwendungen von der Region und der Landeshauptstadt Hannover.

Darüber hinaus fördert das Land Niedersachsen zur Bekämpfung von Menschenhandel die Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel (KOBRA) sowie jeweils eine Beratungsstelle und Schutzwohnung für Opfer von Menschenhandel von SOLWODI in Braunschweig und Osnabrück.

Bei KOBRA arbeiten insgesamt vier Sozialpädagoginnen und Sozialpsychologinnen und eine Juristin auf Teilzeitstellen. Die Beratungsstelle wird vom Land Niedersachsen jährlich mit 238 000 Euro gefördert. SOLWODI erhält mit seinen zwei Beratungsstellen in Osnabrück und Braunschweig einen pauschalen Förderbetrag für Personalkosten in Höhe von jährlich 105 000 Euro auf der Basis von zehn Vollzeit- und Teilzeitstellen. Daneben werden die Einrichtungen von SOLWODI Niedersachsen mit kirchlichen und Spendenmitteln unterstützt.

Weitere Beratungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft oder deren Förderung sind nicht bekannt.

Zu 11:

Das Beratungsangebot des Projektes Phoenix umfasst die anonyme Telefonberatung, die persönliche Beratung und Betreuung (bei Gesundheitsfragen zu HIV und AIDS, STI u. a., in Krisen, beim Aus- und/oder Umstiegswunsch u. ä.), spezielle Beratungsangebote für ausländische Prostituierte-, Unterstützung bei Behördengängen, Wohnungssuche und lebenspraktische Hilfestellungen. Ferner werden auch Partner, Partnerinnen und Angehörige beraten, Streetwork bzw. aufsuchende Sozialarbeit (in Bordellen und Clubs, auf dem Straßenstrich, im Bereich Wohnungsprostitution, bei den Lovemobilen, in der JVA) geleistet.

Die Beratung des Projekts La Strada findet in Form von Einzelgesprächen mit jeweils einer festen Ansprechpartnerin aus dem Team statt. Das Angebot umfasst Beratung bei Krisen, zur Überwindung persönlicher Probleme, die psychosoziale Begleitung von Substituierten, zu gesundheitlichen Fragen, zu klinischem Entzug, zu ambulanter/stationärer Therapie, zu Schwangerschaft und Mutterschaft und für Partnerinnen und Partner, Eltern und Angehörige.

Die Angebote der Beratungsstellen für von Menschenhandel betroffenen Frauen KOBRA und SOLWODI umfassen u. a. die psychosoziale Betreuung und Beratung der Opfer/Zeuginnen in ihrer Muttersprache, die Organisation und Sicherstellung der Unterbringung, die Begleitung bei Behördengängen, die Prozessvorbereitung und -begleitung, aufsuchende Arbeit in der Justizvollzugsanstalt, die Hilfe bei der Rückkehr in das Heimatland sowie Partnerschafts- und Angehörigenberatung. Ferner werden landesweite Fortbildungsmaßnahmen für Beschäftigte der mit Menschenhandel befassten Institutionen in Niedersachsen durchgeführt.

Alle Beratungsangebote der genannten Einrichtungen sind kostenlos.

Zu 12:

Grundsätzlich ist die persönliche Beratung und Betreuung beim Aus- oder Umstiegswunsch Bestandteil der Beratungsarbeit von Phoenix. Vereinzelt werden darüber hinaus gesonderte Ausstiegsprojekte seitens des Landes Niedersachsen gefördert.

Vom 01.04.2009 bis zum 30.09.2011 hat hier das Land Niedersachsen über das Programm Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) ein Projekt zum Ausstieg aus der Prostitution gefördert. Dem Träger, der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover, ist es in enger Zusammenarbeit mit dem Verein Phoenix e. V. gelungen, für elf der insgesamt 18 Teilnehmerinnen durch theoretische und praktische Qualifizierung sowie intensive sozialpädagogische Betreuung eine tragfähige berufliche Perspektive zu entwickeln.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Projekt hat auch die Beratungseinrichtung Phoenix ihr Wissen um berufliche Umschulungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten erweitern können und gibt diese Kenntnisse nunmehr im Sinne eines nachhaltigen Projektverlaufes an ausstiegswillige Frauen weiter.

Zu 13:

Die Beratungsstelle Phoenix setzt sich für die Belange von Prostituierten in Niedersachsen ein. Sie ist regional, national und international vernetzt und in alle relevanten Strukturen der HIV- und AIDS-Prävention eingebunden. Die Beratungsstelle KOBRA initiiert sogenannte runde Tische auf regionaler und überregionaler Ebene zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Interesse eines umfassenden Opferschutzes und ist zuständig für den Aufbau eines landesweiten Netzwerkes im Hinblick auf die Unterbringungs- und Beratungsmöglichkeiten. Die Beratungseinrichtungen KOBRA und SOLWODI sind national und international vernetzt.

Aygül Özkan